

Anlage 5 TfV — (zu § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, § 6 Absatz 1, § 7a Absatz 3 Satz 1 und § 11 Absatz 3 Satz 1) Allgemeine Fachkenntnisse für den Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins

Triebfahrzeugführerscheinverordnung

Stand: 01.01.2024 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2011, 723; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

1. Ziele der allgemeinen Ausbildung Erwerb von theoretischen und praktischen Grundkenntnissen
 - a) der Eisenbahntechnik, einschließlich der Sicherheitsgrundsätze des Eisenbahnbetriebes;
 - b) der mit dem Eisenbahnbetrieb verbundenen Risiken und der verschiedenen Möglichkeiten zur Risikovermeidung;
 - c) über ein oder mehrere Betriebsverfahren, Zugbeeinflussungssysteme und Signalsysteme;
 - d) der technischen Anforderungen an Triebfahrzeuge, Güterwagen, Reisezugwagen und sonstige Fahrzeuge.
2. Ausbildungsinhalte
 - a) Struktur der Rechts- und Beförderungsgrundlagen in Bezug auf den Eisenbahnbetrieb und die Sicherheit, allgemeine Übersicht über das Regelwerk und Grundsätze des Umweltschutzes;
 - b) Grundlagen der Eisenbahntechnik, einschließlich der Sicherheitsgrundsätze des Eisenbahnbetriebs;
 - c) Besonderheiten des Eisenbahnwesens, wie lange Bremswege, Einflüsse der Witterung, Fahren im Raumabstand, Betriebsstellen, Erfordernis und Zweckdienlichkeit der Signalisierung;
 - d) Anforderungen an Bahnanlagen, wie Lichtraumprofil, Spurweite, Gleisabstand, Belastbarkeit des Oberbaus, Oberleitung, Zugbeeinflussung, Fernmeldeanlagen;
 - e) Elemente der Bahnhöfe, wie Gleise, Weichen, Signale, und Abgrenzung zur freien Strecke;
 - f) Grundsätze der Betriebsverfahren;
 - g) Grundsätze der Leit- und Sicherungstechnik mit Gleisfreimeldeanlagen, Signalisierung, Fahrstraßen, Flankenschutz und Durchrutschwegen, Heißläufer- und Festbremsortungsanlagen;
 - h) Grundlagen der Bahnstromversorgung;
 - i) Anforderungen an Fahrzeuge und Züge;
 - j) Aufgabe und Einrichtungen der Zugbeeinflussung;
 - k) Anforderungen im Bahnbetrieb;
 - l) Bestimmungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung;
 - m) Verhaltensregeln bei Unregelmäßigkeiten, Störungen und Unfällen;
 - n) Aufgaben der Mitarbeiter im Bahnbetrieb und deren betriebliche Kommunikation;
 - o) Spezifische Tätigkeiten des Triebfahrzeugführers:
 - aa) Vorbereitungstätigkeiten bei Schichtbeginn,
 - bb) Zusammenstellen und auf dem neuesten Stand Halten der notwendigen Unterlagen,
 - cc) Vorbereitungsarbeiten am Triebfahrzeug,
 - dd) Vorbereiten des Zuges,
 - ee) Abfahrt des Zuges,
 - ff) Zugfahrt und eventuelle Besonderheiten,
 - gg) Ende der Zugfahrt,
 - hh) Abschlussarbeiten am Triebfahrzeug,
 - ii) Abschlusstätigkeiten bei Schichtende.

Zitiervorschlag: Anlage 5 TfV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/TfV/anlage-5>